# Text

Die Aufteilung der Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Maßen und dargestellten Bäumen sind generelle Richtlinie für die Ausführung. Dies gilt auch für die Grünanlagen (Verkehrsgrün), soweit sie Bestandteil der Verkehrsflächen sind.

Festsetzungen

| | | |
|---|---|---|
| $gr_1$ , $fr_1$ | Geh- und Fahrecht zugunsten der Allgemeinheit | § 9 (1) 11. BBauG |
| $lr_1$ | Leitungsrecht zugunsten der Stadt Stuttgart | § 9 (1) 11. BBauG |

Versorgungsflächen - § 9 (1) 5. BBauG

| | |
|---|---|
| V | Gasregelanlage der TWS |

Hinweis

1. Die im Plan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das Stuttgarter Stadthöhennetz. Ergänzende Angaben über die Höhenlage der Verkehrsflächen macht das Tiefbauamt, über die Umrechnung der Höhen in das Nivellementpunktfeld das Stadtmessungsamt.
2. Der Geltungsbereich liegt in Zone II des vorgesehenen Wasserschutzgebiets für die Cannstatter Mineralquellen.
3. Im Geltungsbereich befinden sich mehrere vorgeschichtliche Siedlungsflächen sowie ein ausgedehnter keltischer Grabhügel. Das Landesdenkmalamt ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Erdarbeiten zu verständigen.